

S a t z u n g

über den Bebauungsplan "Laudenbach-Ost" (Finstertal).

- I. Auf Grund § 10 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. 7. 1955 (Ges. Bl. S. 129) beschließt der Gemeinderat Laudenbach in seiner Sitzung vom 22. Juli 1965 den für das Gebiet Finstertal aufgestellten Bebauungsplan als Satzung.
- II. Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind:
 - a) Bebauungsplanzeichnungen im Maßstab 1:500
 - b) 3 Stück Schnittzeichnungen mit den erforderlichen Höhenangaben
 - c) Die nachstehenden Festsetzungen in den §§ 1 - 7
- III. Der genehmigte Bebauungsplan tritt nach § 12 BBauG nach öffentlicher Auslegung und deren ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung richten sich nach der "Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.6.62).

§ 2

1. Das Gesamtgebiet gilt als "Reines Wohngebiet". Im Baugebiet dürfen nur Wohngebäude nach Maßgabe des Bebauungsplanes in offener Bauweise mit den dazugehörigen Garagen errichtet werden. Büros und Praxen freier Berufe können in den Wohnungen und in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen zugelassen werden. Kleintierhaltung ist unzulässig.
2. Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach den im Bebauungsplan festgelegten Nutzungsziffern.

§ 3

Die Stellung der Gebäude richtet sich nach den Angaben des Bebauungsplanes. Die zwingenden Baulinien müssen eingehalten werden, die Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Es sind nur 1-geschossige Bauten zulässig.

§ 5

Die sichtbaren Sockelhöhen der Gebäude dürfen 60 cm nicht überschreiten.
Bei Bedarf ist das Gelände bis zu dieser Höhe anzuschütten.

§ 6

Wohngebäude sind mit Satteldächer (22° Neigung) zu versehen.
Nebengebäude (Garage) mit Flachdächer.

§ 7

1. Die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und zwingender Bau-
linie sind als Vorgärten zu gestalten, sofern sie nicht als Weg-
oder Einfahrtsfläche benötigt werden.
2. Einfriedigungen sind an der Straßenseite einheitlich zu gestalten.
Sie dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
3. Bei Eckgrundstücken ist die Einfriedigung so anzuordnen, daß die
Sichtwinkel für den Kraftverkehr erhalten bleiben.

X § 8

1. Garagen können in den Bauwich gebaut werden. Ihre Bauflucht muß
mindestens 5,50 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt liegen.
2. Weiter findet hier § 31 Abs. 2 BBauG Anwendung.

Laudenbach, den 22. Juli 1965

Der Bürgermeister

